

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.043/0001-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMWFW-91.561/0001-I/3/2017

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/3
Mit E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; es sollte daher mit diesem vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufgenommen werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75).

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union, vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

1. Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen – etwa zur Meldung von Verstößen – enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Es wird angeregt, diesbezüglich rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

2. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“

Datenschutzrechtliche Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 52b:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Informationsweitergabe an Einrichtungen in einem Drittland, jede Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland den Vorgaben der §§ 12 f. DSG 2000 – in Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG – entsprechen muss.

Zu § 52e:

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht die Schaffung eines internetbasierten Hinweisgebersystems vor, über welches Hinweise auf Verstöße auch anonym gemeldet werden können. Näheres hat die Behörde gemäß § 52e Abs. 2 durch Verordnung festzulegen.

Eine Regelung für ein Hinweisgebersystem muss besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund erscheint diese Bestimmung zu unpräzise und müsste genauer ausgestaltet werden, insbesondere wären auch die Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 im Gesetz festzulegen. Unklar ist weiters, wie erreicht wird, dass eine Meldung auch „anonym“ eingebracht werden kann, zumal für die Kommunikation über das Internet in der Regel auch Kontaktdaten (E-Mail-Adresse) oder bei allfälligen Webformularen eine IP-Adresse benötigt wird, welche bereits einen indirekten Personenbezug enthalten. Darüber hinaus ist in Abs. 2 Z 5 fraglich, was unter den „notwendigen Erfordernissen des Datenschutzes“ zu verstehen ist.

Um die Rechte der gemeldeten Personen wirksam schützen zu können, sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht der konkrete Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte

der gemeldeten Person bereits im Gesetzestext festgelegt werden, und nicht – wie in den Erläuterungen ausgeführt – einer „Kammerverordnung“ vorbehalten sein. Dazu gehören das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anhörung und das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

Zu § 52j:

In § 52j Abs. 6 ist die Veröffentlichung rechtskräftig verhängter Maßnahmen festgelegt und soll Art. 60 der 4. Geldwäsche-Richtlinie umsetzen. Hinsichtlich der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten wäre darauf zu achten, dass diese Bekanntmachung, entsprechend dem Art. 60 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie nur so lange auf der Website der Behörde einsehbar bleibt, wie dies erforderlich ist. Nachdem die Veröffentlichung personenbezogener Daten einen nicht unerheblichen Eingriff in das Recht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 darstellt, sollte dies aus datenschutzrechtlicher Sicht auch im Gesetzestext angeführt werden.

Weitere inhaltliche Anmerkungen:

Zu § 52g:

Eine nähere Determinierung der Ermächtigung zur Erlassung einer Geschäftsordnung betreffend die Kostentragung von Prüfungen im Gesetzestext sollte erwogen werden.

Zu den §§ 52j und 52k:

In den Erläuterungen wäre darzulegen, aus welchen Gründen jeweils eine Verfassungsbestimmung für erforderlich erachtet wird.

Bei einer Ausgestaltung als Verfassungsbestimmung ist jedenfalls zu beachten, dass diese nicht auf einfachgesetzliche Bestimmungen verweisen sollte, da ansonsten eine Änderung der verwiesenen einfachgesetzlichen Bestimmungen auch eine Änderung der Verfassungsbestimmung notwendig machen könnte. Der Verfassungsbestimmung sollte daher ein eigener Absatz gewidmet sein, der nur jene Regelung enthält, für die der Verfassungsrang erforderlich ist.

In § 52j Abs. 1 sollte anstelle der Wortfolge „die in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten“ eine konkrete Auflistung der einzelnen Paragraphen (vgl. dazu § 52j Abs. 2) enthalten sein, um die sanktionierten Verwaltungsübertretungen näher zu konkretisieren.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In § 52j Abs. 1 und 2 sollten daher die entsprechenden Bezugnahmen („sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“) ersatzlos entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

1 Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

2 <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

3 <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

4 <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

5 <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

Zum Einleitungssatz:

Es wird auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „... geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016“ (ebenso im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zur Überschrift des § 43:

Auf die Einheitlichkeit mit der Zitierung dieser Überschrift im Besonderen Teil der Erläuterungen wäre zu achten.

Zu Z 5:

In § 43 ist auf eine einheitliche Schreibweise und Zeichensetzung zu achten (zB Klein- bzw. Großschreibung in den Definitionen, „lit.“ oder „Buchstabe“). Zitierte lit. sind ohne schließende Klammern anzuführen.

Im Falle des Zitats einer Mehrzahl von Paragraphen („§§ ...“) ist jeweils darauf zu achten, dass der bestimmte Artikel vorangestellt wird (vgl. die Beispiele in LRL 137). Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen. Wenn hingegen mit der Abkürzung zitiert wird, so ist kein Artikel zu verwenden (vgl. LRL 136). Demnach hat es etwa in § 43 Abs. 2 Z 2 lit. k zu lauten (Ergänzung ist unterstrichen): „gemäß § 35 des Finanzstrafgesetzes ...“ (ähnlich in § 43 Abs. 2 Z 14 „... des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002.“).

In § 52a Abs. 9 Z 3 müsste es grammatikalisch präziser lauten „Vermeiden“ (Akkusativ). Dem folgenden Schlussteil wäre die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuweisen.

In § 52k Abs. 1 sollte es im ersten Satz „Die Behörde kann ...“ anstelle von „Die Behörde hat ...“ lauten.

Zu Z 6:

In der Novellierungsanordnung sollte es wie folgt lauten (Korrektur ist unterstrichen): „In § 53 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort ...“.

Zu Z 11 (§ 72):

Im Einleitungsteil des Abs. 14 müsste es lauten: „... zur entsprechenden beruflichen Tätigkeit ...“.

Zu Z 12 (§ 73):

In Abs. 1 Z 1 sollte ein vollständiges Zitat der „Berufsqualifikationsanerkennungs-RL“ eingefügt werden.

In Abs. 2 Z 1 sollte das Wort „vorliegen“ entfallen.

IV. Zu den Materialien

Es wird darauf hingewiesen, dass die 4. Geldwäsche-RL beim erstmaligen Zitat wie folgt zitiert werden sollte (Korrekturen sind unterstrichen):

„Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung [...]“.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Der im Besonderen Teil der Erläuterungen verwendete Begriff „gemeinschaftswidrig“ sollte durch „unionsrechtswidrig“ ersetzt werden.

In den Erläuterungen zu § 52h sollte erster Satz sprachlich präzisiert werden (gemeint ist wohl, dass der Experte für die Prüfung einer Liste zu entnehmen ist; präziser müsste es wohl anstelle von „Vorstand der Wirtschaftskammer“ auch „Präsident der Wirtschaftskammer“ (vgl. § 63 Abs. 1) lauten).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Mai 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

